

# **SO\_GERICHTE VSBES.2018.84 vom 7. Februar 2018**

SO Obergericht, 2018-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2018.84](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2018.84)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2018.84 du 7 février 2018

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2018.84 del 7 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Die Arbeitslosenversicherung erbringt finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten von versicherten Personen sowie von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Art. 59 Abs. 1 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung / AVIG, SR 837.0). Mit solchen Massnahmen soll die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden (Art. 59 Abs. 2 AVIG). 2.2 Zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen gehören u.a. Bildungsmassnahmen (Art. 59 Abs. 1 bis AVIG), d.h. namentlich individuelle oder kollektive Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung sowie Übungsfirmen und Ausbildungspraktika (Art. 60 Abs. 1 AVIG). Obwohl fast jeder Besuch einer arbeitsmarktlichen Massnahme bei der Stellensuche von Vorteil ist, ergibt sich aus der Zweckgebundenheit der Mittel der Arbeitslosenversicherung, dass Versicherungsleistungen auf jene Fälle zu beschränken sind, in denen sich eine Massnahme aus arbeitsmarktlichen Gründen aufdrängt, d.h. zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig und geeignet ist. Mit anderen Worten: Massnahmen nach Art. 59 ff. AVIG sind nur zu gewähren, wenn die Arbeitsmarktlage dies unmittelbar gebietet (Boris Rubin: *Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage*, Genf 2014, Art. 60 N 9 + 12; Barbara Kupfer Bucher: *Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG*, 4. Aufl., Zürich 2013, S. 269). Ein bloss theoretisch möglicher Vorteil hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit genügt nicht. Vielmehr muss die Wahrscheinlichkeit dargetan sein, dass die Vermittelbarkeit durch einen im Hinblick auf ein konkretes Ziel absolvierten Kursbesuch im Einzelfall tatsächlich und in erheblichem Masse gefördert wird (Kupfer Bucher, a.a.O., S. 270). Ein Versicherter hat dann erhebliche Schwierigkeiten in seinem erlernten Beruf eine Stelle zu finden, wenn ihm auf Grund der arbeitsmarktlichen Lage keine Anstellung im angestammten Beruf zugewiesen werden kann und der Arbeitsmarkt keine entsprechende Perspektive bietet. Zudem muss der Versicherte vergeblich eine Anstellung in seinem erlernten Beruf gesucht haben oder glaubhaft darlegen, dass eine solche Suche erfolglos sein wird (Agnes Leu, *Die arbeitsmarktlichen Massnahmen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz*, Zürich 2006, S. 137).

### **E. 3**

3.1 Der Beschwerdeführer besuchte die Sekundarschule und trat im August 2014 eine kaufmännische Lehre an (AWA-Nr. 6), welche er am 31. Juli 2017 mit dem Eidg. Fähigkeitszeugnis abschloss (AWA-Nr. 7). Gleichentags beantragte er ab 1. August 2017 Arbeitslosenentschädigung (AWA-Nr. 1). Das Gesuch um Zustimmung zum Kursbesuch vom 11. Januar 2018 (AWA-Nr. 3) begründete der Beschwerdeführer damit, dass mit dem Französischkurs seine Chance im Praktikum auf eine Festanstellung wachse und er bei einer weiteren Stellensuche profitiere. In seiner Einsprache vom 31. Januar 2018 (AWA-Nr. 5)

machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er werde am 1. Februar 2018 bei der B.\_\_\_\_ AG ein Berufspraktikum antreten (s. dazu AWA-Nrn. 9 - 13). Beim Vorstellungsgespräch habe man ihm nahegelegt, einen Französischkurs zu besuchen. Da ein Praktikum möglicherweise der erste Schritt zu einer Festanstellung sei, könne er mit dem Kurs zeigen, dass er motiviert sei. Bei einem weiteren Gespräch habe die B.\_\_\_\_ AG seinen Kursbesuch sehr positiv aufgenommen. Seit der Oberstufe sei er nicht mehr mit der französischen Sprache in Berührung gekommen und habe viel vergessen. Wegen seiner geringen Kenntnisse sei nur der Anfängerkurs in Frage gekommen. Natürlich müsse er weitere Kurse besuchen, um die Sprache zu beherrschen, aber zuerst brauche es diesen Kurs, der ihm auch bei einer Festanstellung diene. In der Beschwerdeschrift nebst Ergänzung (A.S. 5 f. / 10 f.) brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, er habe in der Oberstufe keinen Französischunterricht mehr gehabt. Von der Sprache sei daher nichts im Gedächtnis geblieben. Er habe beim Kursveranstalter eine Prüfung abgelegt, um zu sehen, welcher Kurs in Frage komme. Der Praktikumsbetrieb habe ihm wegen der vielen Kunden in der Westschweiz nahegelegt, Französisch zu lernen. Man sei nun begeistert, dass er einen Kurs besuche. Dieser ermögliche ihm die Weiterentwicklung in der beruflichen Laufbahn und erhöhe die Chancen, das Praktikum in eine Festanstellung umzuwandeln. Sprachen würden ausserhalb von obligatorischen Schulen und Berufsschulen etappenweise gelernt; es gebe kaum Französischkurse, welche die Vermittlungsfähigkeit so stark erhöhten, wie es sich die Beschwerdegegnerin vorstelle. Trotz seines guten Abschlusses habe er Mühe, eine kaufmännische Anstellung zu finden, was bei Lehrabgängern weitverbreitet sei. Das Erlernen einer weiteren Landessprache entspreche den Bedürfnissen der Branche, werde geschätzt und erhöhe ohne jeden Zweifel die Chance auf eine Festanstellung. 3.2 Es trifft zwar zu, dass ein Sprachkurs die Chancen der versicherten Person innerhalb ihres bisherigen Tätigkeitsgebiets erhöht und zudem das Bewerbungsfeld erweitert. Dies ist jedoch nicht entscheidend, da praktisch jede berufliche Massnahme wegen der dadurch vermittelten zusätzlichen Kenntnisse Vorteile auf dem Arbeitsmarkt bringt (Urteil des Bundesgerichts 8C\_222/2016 vom 30. Juni 2016 E. 4). Fremdsprachenkenntnisse tragen bloss möglicherweise zu einer (erheblich) besseren Vermittlungsfähigkeit bei (Kupfer Bucher, a.a.O., S. 271 oben). Ausschlaggebend ist vielmehr, ob der Arbeitsmarkt für Personen mit den Qualifikationen des Beschwerdeführers grundsätzlich Stellen bereithält und ob er aus persönlichen Gründen im Wettbewerb um diese Stellen benachteiligt ist (Urteil des Bundesgerichts 8C\_67/2018 vom 16. April 2018 E. 4.2). Man kann nun nicht sagen, für den Beschwerdeführer gebe es ohne Absolvierung des Französischkurses praktisch keine Arbeitsplätze. Objektiv betrachtet steht ihm ein Arbeitsmarkt für kaufmännische Stellen offen, welche der beantragten sprachlichen Qualifizierung nicht bedürfen, z.B. bei einer Gemeinde in der Deutschschweiz (s. Beratungsprotokoll, Eintrag vom 10. August 2017, AWA-Nr. 8). Andererseits könnte es sein, dass der Besuch des Französischkurses die gegenwärtige Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers beendet, indem sein Praktikumsplatz in eine Festanstellung umgewandelt wird. Die B.\_\_\_\_ AG stellte dem Beschwerdeführer jedoch keine konkrete dauerhafte Anstellung in Aussicht, wenn er Französischunterricht nimmt, vielmehr handelt es sich nur um eine unbestimmte Chance auf eine Festanstellung (s. dazu Gerhard Gerhards, AVIG-Kommentar, Bd. II, Bern 1987, Art. 59 N 45). Zusammenfassend ist der fragliche Französischkurs nicht spezifisch dafür bestimmt, geeignet und notwendig, die Einsatzmöglichkeiten und damit die Vermittelbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt massgeblich zu verbessern. Die Beschwerdegegnerin hat das Kursgesuch zu Recht mangels

arbeitsmarktlicher Indikation abgewiesen, womit sich die Beschwerde als unbegründet herausstellt und abzuweisen ist. 4. Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu. Die Beschwerdegegnerin wiederum hat als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation – abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen – keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. etwa BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a). 5. In Beschwerdesachen der Arbeitslosenversicherung sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 61 lit. a Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts / ATSG, SR 830.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.